



## Ergebnisse einer Artenschutzprüfung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses

Niederstraße 1, Isselburg-Anholt

Kranenburg, November 2022

---



Bearbeitet durch: Graevendal GbR  
Treppkesweg 2  
47559 Kranenburg  
Tel. 0 28 26 / 99 97 98 9  
info@graevendal.de  
www.graevendal.de

Verfasser: Hans Steinhäuser  
(Diplom Biogeograph)

Alina Kessel  
(M. Sc. Evolution, Ökologie und Systematik)



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Datenrecherche	6
4.	Ortstermin	6
5.	Ergebnisse	6
5.1	Säugetiere	6
5.2	Vögel	6
5.3	Weitere planungsrelevante Arten	6
6.	Fazit und Maßnahmen	7
7.	Literatur	8
8.	Anhang	10
8.1	Ergebnis der Messtischblattabfrage	10
8.2	Abfrage Fundortkataster NRW	11
8.3	Fotodokumentation	12
8.4	Protokollbogen Zwergfledermaus	14
8.5	Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-	16

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über die Lage des Gebäudes (rot umrandet).	4
--------------	--	---

## 1. Einleitung

In Isselburg, Niederstraße 1, ist der Abbruch eines Wohnhauses und einer ehemaligen Praxis, sowie die anschließende Neubebauung der Fläche geplant. Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplanten Eingriffe zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit einer Artenschutzprüfung (ASP) beauftragt.



DOP: Land NRW (2022)  
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
Datensatz (URI): [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Gebäudes (rot umrandet).

## 2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG, die Durchführung einer ASP notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*“ von MULNV & FÖA (2021). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

#### Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

#### Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

#### Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) ist für den Messtischblattquadranten (MTB) 4104-4 für den Lebensraumtyp „Gebäude“ die Säugetierart Breitfügel-*fledermaus (Eptesicus serotinus)* gelistet.

Des Weiteren sind neun planungsrelevante Vogelarten für den Lebensraumtyp „Gebäude“ aufgelistet. Eine vollständige Liste ist im Anhang 8.1 aufgeführt. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor. Der Mauersegler wird im Kreis Borken ebenfalls als planungsrelevant angesehen.

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (Anhang 8.2).

### 4. Ortstermin

Am 26.01.2022 wurde das betroffene Gebäude intensiv von innen und außen auf Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten, d.h. vorhandenen Tieren, sowie Nestern, Kot, Speiballen etc. mithilfe von Lampen, Spiegel, Leiter, Endoskop und Fernglas kontrolliert.

### 5. Ergebnisse

#### 5.1 Säugetiere

Im Zuge der Gebäudekontrolle wurden keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Gebäudes gefunden. Die vorhandenen Strukturen waren insgesamt gut einsehbar. An der östlichen Seite des Gebäudes wurde auf einer Fensterbank Fledermauskot nachgewiesen, es handelt sich hier vermutlich um einen Einzelhangplatz einer Zwergfledermaus im Rollladenkasten oder im Fenstersturz. Auch weitere Rollladenkästen und Fensterstürze auf der nördlichen Seite des Gebäudes weisen potentielle Spaltenquartiere auf, jedoch gab es keine weiteren Hinweise auf eine rezente oder frühere Nutzung durch Fledermäuse.

#### 5.2 Vögel

Im und am Gebäude wurden keinerlei Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten erbracht. Es wurden weder Nester, noch Nistmaterial, Kotspuren oder Speiballen planungsrelevanter Arten nachgewiesen. Auch eine Ansiedlung nicht-planungsrelevanter Vögel in dem Gebäude konnte ausgeschlossen werden. Die Gehölze rings um das Gebäude stellen allerdings potentielle Brutplätze für einige Arten dar, auf der Rückseite des Gebäudes wurde ein potentielles Amselnest in einem Gehölz am Haus nachgewiesen.

#### 5.3 Weitere planungsrelevante Arten

Hinsichtlich weiterer Artengruppe (z.B. Reptilien) kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da geeignete Habitate für diese Arten nicht vorhanden sind.

## 6. Fazit und Maßnahmen

Für das Abbruchvorhaben konnten Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht komplett ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Begehung wurde unter einem Rollladenkasten an der östlichen Gebäudeseite Zwergfledermauskot vorgefunden. Aus diesem Grund kann sicher davon ausgegangen werden, dass einzelne Zwergfledermausindividuen die Rollladenkästen als Einzelquartier sporadisch nutzen. Daher sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

### **Vermeidungsmaßnahmen:**

Die Rollladenkästen sind im Rahmen der Entkernungsarbeiten händisch zu öffnen. Sollten hierbei Fledermausindividuen festgestellt werden, so sind diese (sofern fachlich vertretbar) durch einen Artexperten zu bergen und in ein geeignetes Ersatzquartier umzusetzen.

### **CEF-Maßnahmen:**

Da durch den Abbruch des Gebäudes Hangplätze von Zwergfledermäusen verloren gehen, sind am Neubau oder an Gebäuden im räumlichen Zusammenhang insgesamt 5 Spaltenquartiere zu installieren (z. B. Schwegler 3FE, 2FE, 1FF; Hasselfeldt Spaltenkasten, Fassadenflach-kasten o.ä., alternativ: Unterputzkästen z.B. Fa. Schwegler oder Fa. Hasselfeldt u.a.). Die Ausrichtung soll hierbei variiert werden, die Mindesthöhe der Installation soll nach Möglichkeit 2,5m betragen. Die Einflüge dürfen hierbei keiner direkten Beleuchtung ausgesetzt werden, um störende Lichtemissionen im Quartierbereich ausschließen zu können. Die Funktion der Ersatzquartiere muss hierbei dauerhaft gewährleistet sein.

Da das Grundstück potentielle Nistmöglichkeiten für nicht-planungsrelevante Vögel bietet, dürfen Gehölzfällarbeiten nur außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Individuen oder eine Zerstörung von Gelegen zu verhindern. In diesem Zeitraum ist auch der Rankbewuchs (Blauregen und Efeu) am Gebäude zu entfernen, um eine Besiedlung dieses Bereich zu verhindern.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden durch die geplanten Arbeiten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Eine Änderung des Bebauungsplans BS 3 führt in diesem Zusammenhang ebenfalls zu keinem Eintreten eines Verbotstatbestands.

## 7. Literatur

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH

### **Rechtliche Grundlagen:**

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.



Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Kranenburg, den 09.11.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Steinhäuser'. The signature is written in a cursive style with some flourishes.

Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

## 8. Anhang

### 8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

Quadrant 4104-4; erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten in dem Lebensraumtype „Gebäude“  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41044?&gebaeu=1&sd=true> abgerufen am 27.10.2022)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig,  
 - = Bestand abnehmend

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungsraum

Art	Status	Ehz	Gebäude	Feststellung beim Ortstermin	
<b>Vögel</b>					
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	Kein Nestfund
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	Kein Nestfund
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	FoRu!	Kein Nestfund
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	FoRu!	Kein Nestfund
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	FoRu!	Kein Nestfund
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	Kein Nestfund
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	FoRu!	Kein Nestfund
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	FoRu!	Kein Nestfund
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	FoRu!	Kein Nestfund

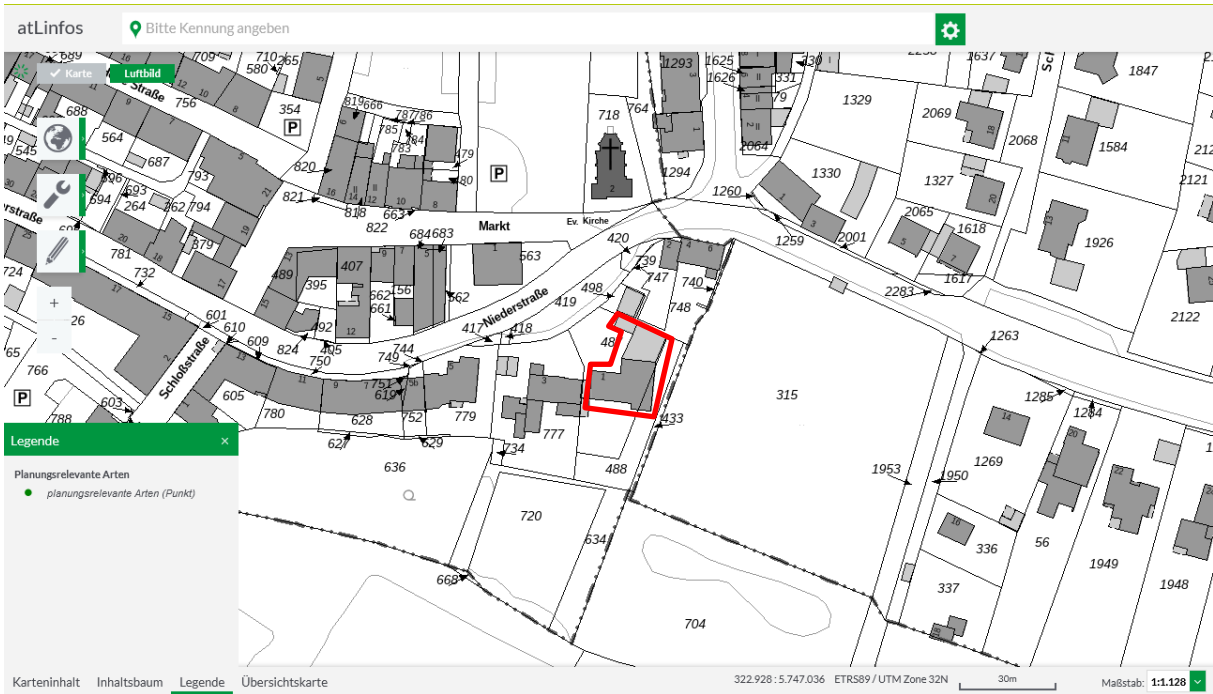
Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreisgebiet Borken zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013):

Art	Status	Ehz	Feststellung beim Ortstermin
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	Kein Nestfund

## 8.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS <https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> zuletzt abgerufen am 27.10.2022)

Die Lage des Plangebiets ist rot markiert. Im Umfeld sind keinerlei Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.



### 8.3 Fotodokumentation



Außenansicht Gebäude



Außenansicht des Praxisgebäudes



Östliche Gebäudefassade mit Roll-ladenkästen



Auf einem Fensterbrett wurde an mehreren Stellen Zwergfledermauskot nachgewiesen.



Südliche Fassade



Garten im südlichen Grundstücksbereich



Der Dachboden war gut einsehbar



Im Keller wurden keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten gefunden.

#### 8.4 Protokollbogen Zwergfledermaus

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	<b>Messtischblatt-quadrant</b> 41044	
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig/schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A      günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig/gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig/mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Im Zuge der Begehung wurde unter einem Rollladenkasten an der östlichen Gebäudeseite Zwergfledermauskot vorgefunden. Der Rollladenkasten wird daher zumindest zeitweise durch Zwergfledermäuse aufgesucht und als Einzelquartier genutzt. Durch den Abbruch geht daher eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer Zwergfledermaus verloren.			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
Vermeidungsmaßnahmen:			

- Im Rahmen der Entkernung des Gebäudes sind auch die Rollladenkästen zu öffnen. Dies hat händisch zu geschehen. Sollten in diesem Zusammenhang Einzeltiere vorgefunden werden, so sind die Tiere durch einen Artexperten in ein geeignetes Ersatzquartier umzusetzen.

CEF-Maßnahmen:

- Da durch den Abbruch des Gebäudes Hangplätze von Zwergfledermäusen verlorengehen, sind am Neubau oder an Gebäuden im räumlichen Zusammenhang insgesamt 5 Spaltenquartiere zu installieren (z. B. Schwegler 3FE, 2FE, 1FF; Hasselfeldt Spaltenkasten, Fassadenflachkasten o.ä., alternativ: Unterputzkästen z.B. Fa. Schwegler oder Fa. Hasselfeldt u.a.). Die Ausrichtung soll hierbei variiert werden, die Mindesthöhe der Installation soll nach Möglichkeit 2,5m betragen.
- Die Einflüge dürfen keiner direkten Beleuchtung ausgesetzt werden
- Die Funktion muss dauerhaft gewährleistet sein

Prognoseunsicherheit:

- entfällt.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**  
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

8.5 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <b>Neubau eines Mehrfamilienhauses, Änderung des Bebauungsplans BS 3</b>	
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<div style="border: 1px solid black; background-color: #f0f0f0; width: 250px; height: 25px;"></div>
Antragstellung (Datum):	
<p>In Isselburg, Niederstraße 1, ist der Abbruch und Neubau eines Mehrfamilienhauses so wie die anschließende Neubebauung der Fläche geplant. Hierfür muss auch der bestehende BPlan BS 3 geändert werden. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essentiellen Nahrungshabitaten von Vogel- und Fledermausarten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.</p>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b>	
<small>(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	